

## **Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“**

*Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. Seite 111), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom **07.09.2023** die nachstehende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 beschlossen:*

### Artikel 1

#### § 6 Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus 2 Personen, so wird der Eigenbetrieb durch jede/jeden der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter des Eigenbetriebes einzeln vertreten.  
Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.“
- (2) Entfällt ersatzlos

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den **.2023**

**Feist**

**Wilhelmshaven**